RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Abteilung 71
Im Hause

Landtagsverwaltung Rheinland Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

Ministerium der Finanzen
Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz

Ministerium der Justiz
Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz

Ministerium des Innern und für Sport
Schillerplatz 3 - 5
55116 Mainz

Ministerium für Bildung
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Ministerium für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Demografie
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

Ministerium für Umwelt, Energie,
Ernährung und Forsten
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Stiftsstraße 9
55116 Mainz

Ministerium für Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

25. Januar 2018

Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
73 2-00013/2017-023 Dok.-Nr.: 2018/000409 Referat 752		Birgit Groh-Peter Birgit.Groh-Peter@mffjiv.rlp.de	06131/ 16-4192 06131/ 1617-4192

Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) Rheinland-Pfalz

Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten vor der Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das vorliegende Schreiben befasst sich mit dem Beschluss des OVG Münster 6. Senat vom 18.05.2017 – 6B 345/17 – zur Aufforderung an einen Polizeibeamten zur amtsärztlichen Untersuchung der allgemeinen Dienstfähigkeit ohne Beteiligung von Gleichstellungsbeauftragter und Personalrat. Nach Auffassung des Gerichts ist die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung formell rechtswidrig. Es fehlt an der erforderlichen Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und des Personalrates.

Der Entscheidung des Gerichts lag der Fall zugrunde, in dem der Kläger von seiner Dienststelle aufgefordert wurde, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zur Feststellung der allgemeinen Dienstfähigkeit zu unterziehen. Vor Erlass dieser Anordnung wurde die zuständige Gleichstellungsbeauftragte jedoch nicht beteiligt.

Das OVG Münster geht in diesem Fall davon aus, dass vor dem Erlass einer Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Dienstfähigkeit die Gleichstellungsbeauftragte zu beteiligen ist. Sinn und Zweck dieser Beteiligung besteht darin, der Gleichstellungsbeauftragten die Möglichkeit zu geben, Einfluss auf die von der Dienststelle beabsichtigte Entscheidung nehmen zu können. Der nötige

Gleichstellungsbezug liegt darin, dass für die jeweils zu treffende Entscheidung ggf. geschlechtsbezogene unterschiedliche Aspekte und Maßstäbe zu berücksichtigen sind (vgl. von Roetteken, jurisPR-ArbR 35/2017 Anm. 6). § 18 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 1 Landesgleichstellungsgesetz NRW verlangt bei personellen Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben können, die Gleichstellungsbeauftragte frühzeitig über beabsichtigte Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.

Das Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen enthält insoweit vergleichbare Bestimmungen wie das rheinland-pfälzische Landesgleichstellungsgesetz.

Nach § 25 Abs.1 Satz 1 LGG hat die Dienststelle die Gleichstellungsbeauftragte über alle Maßnahmen zu unterrichten, an denen die Gleichstellungsbeauftragte das Recht zur Mitwirkung hat. Nach § 25 Abs. 1 Satz 2 LGG muss die Gleichstellungsbeauftragte so rechtzeitig und umfassend unterrichtet werden, dass sie diese Aufgabe erfüllen und ihre Rechte ausüben kann. § 24 Abs. 1 LGG sieht das Recht der Gleichstellungsbeauftragten vor, an allen sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen mitzuwirken, die u. a. die Gleichstellung von Frauen und Männern betreffen.

Daher ist unter Berücksichtigung der Entscheidung des OVG Münster bei der Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Dienstfähigkeit von einer personellen Maßnahme auszugehen, die der Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten nach § 24 Abs. 1 LGG unterliegt.

Ich bitte Sie, diesen Hinweis der Gleichstellungsbeauftragten Ihres Ressorts sowie den Gleichstellungsbeauftragten Ihrer nachgeordneten Dienststellen bekannt zu geben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Heike Jung
Leiterin der Abteilung Frauen